

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der Fassung vom 08. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

(Amtsblatt Nr. 629 vom 06.10.2010)

Satzung der Stadt Hoyerswerda zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda (Kostensatzung Feuerwehr)

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.
- (4) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen des § 22 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO und § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- g) von Gemeinden, für die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Erstattung der Kosten verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, wird für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz verlangt:

1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Mitwirkung bei und Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Nutzung von Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.
Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.

- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kostenersatz verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, sonstige Dritte oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von dem in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Kostenersatz ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

(Inkrafttreten)

Kostenverzeichnis**1. Personalkosten**

	EUR/Std.
Hauptamtliche Feuerwehrbedienstete	
Mittlerer Dienst	39,00
Gehobener Dienst	50,00
Ehrenamtliche Feuerwehrbedienstete	21,00

2. Feuerwehrfahrzeuge

	EUR/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16	125,00
Tanklöschfahrzeug TLF 32	220,00
Vorauslöschfahrzeug VLF 16	205,00
Drehleiter DLK 44	270,00
Gerätewagen Gefahrgut GWG	170,00
Einsatzleitwagen ELW- K (Passat)	100,00
Einsatzleitwagen ELW- K (Vectra)	85,00
Einsatzleitwagen ELW 1	130,00
ABC- Erkundungswagen	265,00
Dekon P	65,00
Schlauchwagen	185,00
Transporter	85,00
Kleinbus	85,00
Rettungsboot	270,00
Mehrzweckfahrzeug	140,00
Löschfahrzeug LF 8	185,00
Löschfahrzeug LF16	150,00
Drehleiter DL30	245,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	185,00

Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	-	100,00
Vorausgerätewagen VGW	-	185,00
Einsatzleitwagen ELW-K Omega	-	140,00

Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

3. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände

	EUR/Tag
Tragkraftspritze	58,00
Tauchpumpe 15/1	44,00
Tauchpumpe 4/1	21,00
Saugschlauch	5,00
Druckschlauch -C-	3,00
Druckschlauch -B-	4,50
Verteiler	7,50
Standrohr	5,00
Strahlrohr	2,50
Wasserstrahlpumpe	25,00
Nebelmaschine	21,00
Schlauchboot	18,00
Notstromaggregat	58,00
Feuerlöscher	4,00
Feuerwehrkampfsportbahn	35,00
	EUR/Std.
Feuerlöschübungsanlage	25,00

4. Dienstleistungen

	Summe (€)/Dienstl.
Wechseln Sprechmembran	6,00
Reinigung/Desinfektion Lungenautomat	9,00
Grundüberholung Lungenautomat	16,00
Steckleiter Sicht- u. Belastungsprüfung	
2-teilig	16,00
4-teilig	32,00
Schiebleiter Sicht- und Belastungsprüfung	25,00
Waschen, Trocknen, Prüfen eines Druckschlauches	
A/B	12,00
C/D	9,00
Reparatur eines Schlauches	
A/B	9,00
C/D	6,00
Reinigung und Druckprobe Saugschlauch	6,00
Reinigen, Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	45,00
Reinigen, Prüfen, Desinfizieren einer Atemschutzmaske	12,00
Prüfung eines Pressluftatmers	19,00
Innenreinigung Flasche -	9,00
ohne Ventilaus- und -einbau	
Ventilaus- und -einbau und Revision -	9,00
zzgl. Material	
Hinzuziehung TÜV/je Stck.	nach Rechnung durch TÜV
Füllen einer Pressluftflasche	
200 bar	3,00
300 bar	5,00
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung	
Überjacke oder -hose	3,00
Einsatzjacke oder -hose	3,00
Kleinteile	1,00
(Taschen, Handschuhe, Flammschutzhauben, Decken)	
Hakengurte prüfen incl. Prüfkarte	6,00